



PEFCTM

PEFC/06-1-1

**Systembeschreibung des
Zertifizierungssystems nach PEFC in
Österreich**

November 2011

INHALTSVERZEICHNIS

1	PRÄAMBEL	4
1.1	Nationale Plattform – PEFC Austria	4
1.2	Struktur des Dokumentes	4
1.3	Übergangsfristen	4
2	SYSTEMBESCHREIBUNG	5
2.1	Einleitung	5
2.2	Grundlagen	5
2.3	Ziel	6
2.4	Geltungsbereich	6
2.5	Grundsätze des Zertifizierungssystems	7
2.5.1	Kriterien und Indikatoren	7
2.5.2	Entwicklung und Weiterentwicklung	7
2.5.3	Kontinuierlicher Verbesserungsprozess (KVP)	8
2.6	Anwendungsebene	8
2.6.1	Regionenzertifizierung	9
2.6.2	Einzelbetriebliche- und Gruppenzertifizierung	9
2.7	Anforderungen an Zertifizierungsstellen und Auditoren	10
2.8	Behandlung von Streitigkeiten	10
2.8.1	Beschwerden gegen einen an der Regionenzertifizierung teilnehmenden Waldbesitzer	10
2.8.2	Streitschlichtungsstellen	11
3	REGIONENZERTIFIZIERUNG	12
3.1	Akteure, Instrumente, Prinzipien	12
3.1.1	Regionenkomitee	12
3.1.2	Einbindung der Waldbesitzer in die Regionenzertifizierung	16
3.2	Zertifizierungsprozess bei Regionenzertifizierung	18
3.2.1	Begutachtung der Region	18
3.2.2	Überwachungsaudits	20
3.2.3	Wiederholungsaudit	20
3.2.4	Erteilung, Gültigkeit, Kündigung, Aussetzen und Entzug des Regionenzertifikates	20
4	EINZELBETRIEBLICHE- UND GRUPPENZERTIFIZIERUNG	21
4.1	Akteure, Instrumente, Prinzipien	21
4.1.1	Grundlagen	21
4.1.2	Antragstellung	21
4.2	Zertifizierungsprozess bei Einzelbetrieblicher- und Gruppenzertifizierung	25
4.2.1	Begutachtung des Einzelbetriebes bzw. der Gruppe	25
4.2.2	Überwachungsaudits	26
4.2.3	Wiederholungsaudit	27
4.2.4	Erteilung, Gültigkeit, Kündigung, Aussetzen und Entzug des Zertifikates	27

5 DEFINITIONEN

28

1 Präambel

Zur Umsetzung der PEFC Holzzertifizierung wurde 1999 die nationale Plattform PEFC Austria eingerichtet.

1.1 Nationale Plattform – PEFC Austria

PEFC Austria ist das Steuerungsgremium des nationalen Zertifizierungssystems. Die Aufgaben sind insbesondere die Erstellung und Weiterentwicklung des österreichischen Zertifizierungssystems und die Einrichtung eines Expertengremiums im Rahmen der Regionenzertifizierung (Ablauf und Aufgaben siehe Kapitel 3). Die Gründungsmitglieder von PEFC Austria repräsentieren die wesentlichen Gruppen aus den Bereichen Forstwirtschaft, Holzbe- und -verarbeitung, Handel, Umwelt und Soziales. Details zu PEFC Austria sind den Statuten von PEFC Austria (Appendix 6) zu entnehmen.

1.2 Struktur des Dokumentes

Das Dokument ist folgendermaßen strukturiert:

Präambel

Abschnitt 1: Systembeschreibung

Abschnitt 2: Regionenzertifizierung

Abschnitt 3: Einzelbetriebliche- und Gruppenzertifizierung

1.3 Übergangsfristen

Diese Systembeschreibung einschließlich der Appendices ist nach Anerkennung durch PEFC Council verpflichtend.

Änderungen in den Technischen Dokumenten von PEFC Austria müssen im Falle einer neuen Zertifizierung innerhalb einer Übergangsfrist von maximal 12 Monaten eingearbeitet werden. Wenn Zertifikate vor dem Zeitpunkt der Änderungen datiert und ausgestellt sind, müssen die Änderungen bis zum nächsten Überwachungsaudit eingearbeitet werden.

2 Systembeschreibung

2.1 Einleitung

Das österreichische System zur PEFC Zertifizierung basiert auf den Vorgaben des Technischen Dokumentes des PEFC Council (Programme for the Endorsement of Forest Certification Schemes Council), welche am 22. November 2002 verabschiedet wurden, in der jeweils gültigen Fassung.

PEFC Austria ist Mitglied im PEFC Council und hat sich zur kontinuierlichen Verbesserung des eigenen, nationalen Systems verpflichtet. Hierzu gehört die Revision der Systemgrundlagen im Turnus von fünf Jahren.

2.2 Grundlagen

Das System zur PEFC Holzzertifizierung in Österreich basiert auf dem nachfolgend angeführten Technischen Dokument des PEFC Council mitsamt seinen Annexen:

Technisches Dokument von PEFC Council

Annex 1: Terms and Definitions

Annex 2: Rules for Standard Setting

Annex 3: Basis for Certification Schemes and their Implementation

Annex 4: PEFC ST 2002:2010: Chain of Custody of Forest Based Products – Requirements

Annex 5: PEFC ST 2001:2008: PEFC Logo Usage Rules - Requirements

Annex 6: Certification and Accreditation procedures

Annex 7: Endorsement and Mutual Recognition of National Schemes and their Revision

Entsprechend den Anforderungen dieses Dokumentes wurde das österreichische System zur Zertifizierung nachhaltiger Waldbewirtschaftung ausgearbeitet. Es umfasst vorliegende Systembeschreibung mit folgenden normativen Appendices:

Appendix 1: Kriterien und Indikatoren zur Messung nachhaltiger Waldbewirtschaftung in Österreich

Appendix 2: PEFC Leitlinien für die nachhaltige Waldbewirtschaftung in Österreich

Appendix 3: PEFC Regionen

Appendix 4: PEFC Chain of Custody

Appendix 5: PEFC Richtlinien für die Verwendung des PEFC Logos

Appendix 6: PEFC Austria Statuten

Appendix 7: PEFC Freiwillige Teilnahmeerklärung des Waldbesitzers

Appendix 7.1: PEFC Freiwillige Teilnahmeerklärung des Forstlichen Zusammenschlusses

Appendix 8: Prozess zur Erstellung des Technischen Dokumentes

Appendix 9: Verfahren zur Streitschlichtung

Appendix 10: Durchführung der Vor-Ort-Überprüfung

Appendix 11: Maßnahmen und Konsequenzen bei Abweichungen
Appendix 12: Anforderungen an Zertifizierungsstellen und Auditoren
Appendix 13: Notifizierung von Zertifizierungsstellen
Appendix 14: Vergabe von Logolizenzen
Appendix 15: Checkliste für die interne Auditierung jener Waldbesitzer, die an der PEFC Regionenzertifizierung teilnehmen

2.3 Ziel

Das vorliegende System beschreibt die Anforderungen an die Holzzertifizierung nach PEFC in Österreich. Die Zertifizierung verfolgt folgende Ziele:

- Dokumentation und kontinuierliche Verbesserung der Waldbewirtschaftung
- Verbesserung des Images der Forstwirtschaft und ihrer Marktpartner
- Förderung des nachwachsenden Rohstoffes Holz
- Marketing für Holz und Holzprodukte
- Gewährleistung für Verbraucher und Kunden, dass Holzprodukte mit dem PEFC Zertifikat aus nachhaltig bewirtschafteten Wäldern stammen

2.4 Geltungsbereich

Diese Systembeschreibung gilt für die Zertifizierung nachhaltiger Waldbewirtschaftung.

„Soll“-Formulierungen in diesem Dokument sind verbindlich (im Sinne von „Muss“) zu verstehen, eine „Sollte“-Anforderung ist nicht verbindlich, die Umsetzung wird jedoch empfohlen.

In der vorliegenden Systembeschreibung gelten die gewählten personenbezogenen Bezeichnungen für beide Geschlechter.

Für die Zertifizierung der Produktkette („Chain-of-Custody“) sind die Regeln des internationalen Standards, die im PEFC ST 2002:2010: Chain of Custody of Forest Based Products – Requirements festgelegt sind, verpflichtend anzuwenden. Die Übersetzung in deutscher Sprache ist als Appendix 4 der Systembeschreibung beigefügt.

Die Logoverwendung ist in der „Richtlinie für die Verwendung des PEFC-Logos“ (PEFC ST 2001:2008: PEFC Logo Usage Rules - Requirements) festgelegt. Diese ist verpflichtend anzuwenden und ist in deutscher Übersetzung als Appendix 5 der Systembeschreibung beigefügt.

2.5 Grundsätze des Zertifizierungssystems

2.5.1 Kriterien und Indikatoren

Die Kriterien und Indikatoren des Systems basieren auf den sechs Helsinki-Kriterien für nachhaltige Waldbewirtschaftung, den pan-europäischen Indikatoren für nachhaltige Waldbewirtschaftung und den pan-europäischen Empfehlungen für die operationale Ebene für nachhaltige Waldbewirtschaftung. Auf dieser Grundlage wurden unter Berücksichtigung der spezifischen nationalen Verhältnisse sowie in Übereinstimmung mit der Gesetzeslage in Österreich (insbesondere die Österreichische Verfassung, Österreichisches Forstgesetz 1975 in der aktuellen Fassung, Jagdgesetze, Naturschutzgesetze, Forstliche Raumplanung, Fischereigesetze, Bodenrecht, Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz, Denkmalschutzgesetz, Arbeitsverfassungsgesetz, Angestelltengesetz, Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch, Arbeiterkammergesetz, Mutterschutzgesetz, Väterkarenzgesetz, Arbeitszeitgesetz, Urlaubsgesetz, ArbeitnehmerInnenschutzgesetz und Gleichbehandlungsgesetz) konkrete Zertifizierungskriterien festgelegt. Diese umfassen ökonomische, ökologische und soziale Aspekte der Waldbewirtschaftung.

2.5.2 Entwicklung und Weiterentwicklung

Die Zertifizierungskriterien wurden durch PEFC Austria unter Beteiligung aller relevanten interessierten Gruppen entwickelt. Diese relevanten Gruppen umfassen insbesondere Interessierte aus den Bereichen Forstwirtschaft, Holzbe- und verarbeitung, Papierproduktion, Handel, Umwelt und Soziales (wie z.B. Gewerkschaften). Ihre Positionen wurden dokumentiert und in einer offenen und transparenten Art und Weise in Erwägung gezogen. Die Kriterien und Indikatoren werden angesichts neuerer wissenschaftlicher Erkenntnisse in regelmäßigen Abständen überarbeitet und verbessert, eine kontinuierliche Verbesserung wird angestrebt. Zur Überarbeitung werden unabhängige wissenschaftliche Experten beigezogen.

PEFC Austria überprüft regelmäßig die Notwendigkeit zur Anpassung und kontinuierlichen Verbesserung des Zertifizierungssystems (z.B. zur Berücksichtigung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse). Damit verbunden ist bei Bedarf die Prüfung und Revision der Indikatorenliste und der „PEFC Leitlinien für die nachhaltige Waldbewirtschaftung in Österreich“ (Appendix 2), jedoch spätestens nach fünf Jahren. Das nationale Zertifizierungssystem wird auf der Basis dieser Analyse regelmäßig bewertet und gegebenenfalls verbessert. In diesen Revisionsprozess werden externe Experten aus Wissenschaft und anderen Bereichen eingebunden.

Die Entwicklung und Weiterentwicklung läuft nach den Prinzipien Transparenz, Unabhängigkeit, Kosteneffizienz, Glaubwürdigkeit und unter Einbindung aller interessierten Parteien ab (Appendix 8, Prozess zur Erstellung der Technischen Dokumente).

2.5.3 Kontinuierlicher Verbesserungsprozess (KVP)

Wichtiges Ziel der PEFC Zertifizierung ist die kontinuierliche Verbesserung der Waldbewirtschaftung.

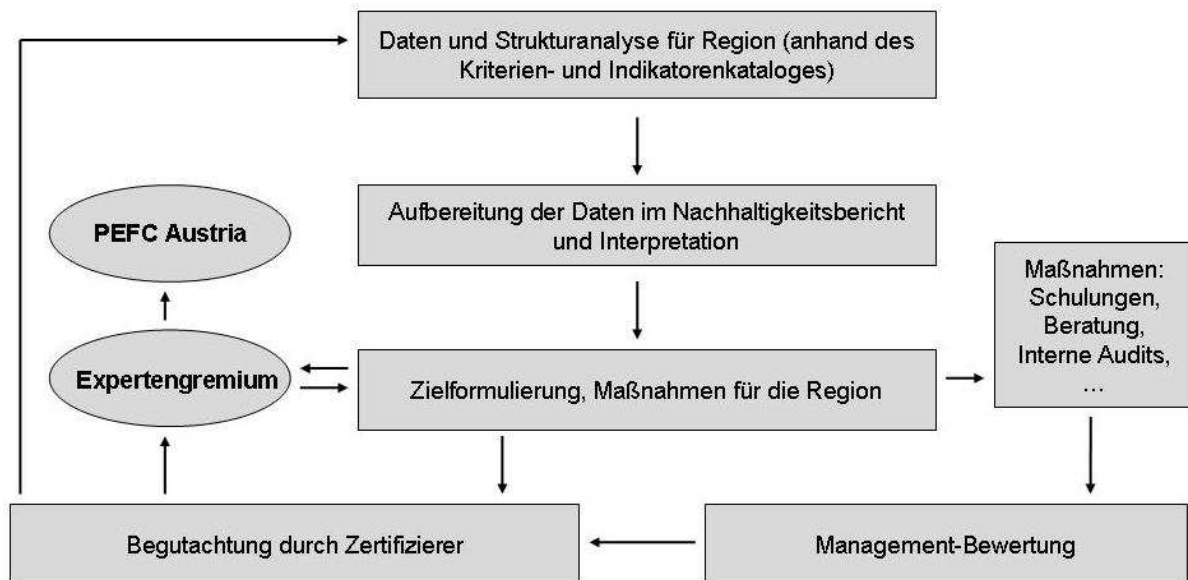


Abbildung 1: Prozess einer kontinuierlichen Verbesserung (KVP) bei der Regionenzertifizierung

Wesentlicher Bestandteil des KVP ist, dass sowohl die Zielerreichung bei den Wiederholungsaudits überprüft wird, als auch die Wirksamkeit der Maßnahmen intern durch die jährliche Managementbewertung und extern durch die regelmäßige Überwachung überprüft wird. Die Rückkoppelung zu PEFC Austria findet über das Expertengremium statt, welches für systemrelevante inhaltliche Fragestellungen Anlaufstelle ist. PEFC Austria sammelt die Informationen und passt bei Bedarf die Systemgrundlagen entsprechend an. Den Zertifikatsinhaber betreffende Änderungen werden von den Zertifizierungsstellen den Zertifikatsinhabern bekannt gegeben, welche die teilnehmenden Waldbesitzer entsprechend informieren.

Der Prozess zur Überarbeitung der Technischen Dokumente wird von PEFC Austria initiiert.

2.6 Anwendungsebene

Abgestimmt auf die Situation in Österreich gibt es drei Möglichkeiten der Waldzertifizierung:

Diese sind

- (1) Regionenzertifizierung,
- (2) Einzelbetriebliche Zertifizierung und
- (3) Gruppenzertifizierung.

Aufgrund ähnlicher Abläufe und Anforderungen werden die Einzelbetriebliche und die Gruppenzertifizierung in den folgenden Kapiteln gemeinsam behandelt.

2.6.1 Regionenzertifizierung

Bei der Regionenzertifizierung handelt es sich um eine Zertifizierung innerhalb klar abgegrenzter geografischer Grenzen. Zur Durchführung der Regionenzertifizierung wurden für Österreich im Zuge der Systemerstellung Regionen auf Basis naturräumlicher und administrativer Grenzen definiert (Appendix 3: PEFC Regionen). Die Antragstellung zur Zertifizierung erfolgt durch das Regionenkomitee, welches die Vertretung der in der Region vorhandenen Waldbesitzarten und sonstiger interessierter Gruppen darstellt. Die Vertreter der Forstwirtschaft im Regionenkomitee repräsentieren mindestens 50 Prozent der Waldfläche in der Region. Die einzelnen Waldbesitzer der Region können auf freiwilliger Basis an der Regionenzertifizierung durch Unterfertigung der Freiwilligen Teilnahmeerklärung teilnehmen. Die Teilnahme kann auch über einen forstlichen Zusammenschluss erfolgen. Die Waldbesitzer haben jederzeit die Möglichkeit, ihre Teilnahme zu kündigen. Auf jeden Fall gilt nur Holz aus den teilnehmenden Forstbetrieben in der Region als „PEFC-zertifiziert“ und darf nach Abschluss eines Logonutzungsvertrages mit PEFC Austria mit dem PEFC-Logo entsprechend der gültigen Logonutzungsregeln versehen werden.

In Österreich wird der regionale Ansatz aus folgenden Gründen als die geeignetste Methode zur Zertifizierung nachhaltiger Waldbewirtschaftung angesehen:

2.6.1.1 Nichtdiskriminierung

Österreichs Wälder werden von rund 170.000 Waldbauern und Betrieben bewirtschaftet. Die allgemeinen Anforderungen an eine einzelbetriebliche Waldzertifizierung würden Kleinwaldbesitzer und Familienforstbetriebe gegenüber großen Einheiten kostenmäßig benachteiligen. Durch die Aussagekraft von Daten auf regionaler Ebene wird es auch Kleinwaldbesitzern ermöglicht, an einer Waldzertifizierung mit vertretbaren Kosten teilzunehmen.

2.6.1.2 Verlässlichkeit und Nachvollziehbarkeit der Daten

In Österreich sind zahlreiche Monitoringsysteme eingerichtet, die den Zustand des Waldes umfassend widerspiegeln. Es können daraus Rückschlüsse auf die Art der Waldbewirtschaftung gezogen werden. Die Daten werden in regelmäßigen Abständen erhoben, sind jedoch nur auf größeren Flächeneinheiten aussagekräftig und deshalb auf die einzelbetriebliche Ebene nur beschränkt anwendbar. Für eine Zertifizierung ist eine solide und nachvollziehbare Datengrundlage das wesentliche Element. Ausreichende Daten sind bei einzelnen Kleinwaldbesitzern nicht vorhanden.

2.6.1.3 Regionenmanagement

Die Waldbewirtschaftung in einer Region wird maßgeblich von einer effizienten und fachgerechten Beratung geprägt. Gerade auf lokaler und regionaler Ebene gibt es wesentliche ökonomische, ökologische und soziale Interessen an einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung.

2.6.2 Einzelbetriebliche- und Gruppenzertifizierung

Ein Waldbesitzer kann um Einzelbetriebliche Zertifizierung, eine Gruppe von Waldbesitzern kann als Gruppe um eine Gruppenzertifizierung ansuchen. Alle in der

Gruppe vertretenen Besitzer verpflichten sich, die Anforderungen des Zertifizierungssystems einzuhalten. Die teilnehmende Fläche wird festgehalten. Eine Liste wird geführt, die notwendige Daten der Teilnehmer enthält.

2.7 Anforderungen an Zertifizierungsstellen und Auditoren

Die Anforderungen an Zertifizierungsstellen und Auditoren hinsichtlich der Zertifizierung von Wald und der Chain of Custody (CoC) werden in Appendix 12 beschrieben.

2.8 Behandlung von Streitigkeiten

2.8.1 Beschwerden gegen einen an der Regionenzertifizierung teilnehmenden Waldbesitzer

Besteht der Verdacht, dass ein an der Regionenzertifizierung teilnehmender Waldbesitzer die relevanten Anforderungen des Systems nicht einhält, können Dritte eine außerordentliche Prüfung des Sachverhaltes beim Regionenbeauftragten beantragen. Dieser Verdacht ist durch den Beschwerdeführer schriftlich zu begründen und der Sachverhalt ist darzulegen. Stellen sich bei der Überprüfung durch den Regionenbeauftragten oder den von diesem autorisierten Vertreter, zu der auch Mitglieder des Regionenkommitees und externe Sachverständige beigezogen werden können, diese Sachverhalte als Abweichungen heraus, wird folgendermaßen vorgegangen:

Im Falle von *schwerwiegenden* Abweichungen sind entweder

- Korrekturmaßnahmen zu vereinbaren, die geeignet sind die Abweichungen zu beheben, und die Umsetzung vereinbarter Korrekturmaßnahmen ist binnen der von der Zertifizierungsstelle gesetzten Frist nachzuweisen oder
- der Waldbesitzer ist von der Teilnahme auszuschließen, wenn keine Verbesserung erwartet werden kann (z. B. irreversible Auswirkungen, vorsätzliche Handlung ohne Einsicht zur Änderung des Verhaltens).

Bei *geringfügigen* Abweichungen muss der Waldbesitzer Maßnahmen ergreifen bzw. veranlassen, die zur Behebung geeignet sind bzw. eine Wiederholung ausschließen.

Der Beschwerdeführer wird über die Entscheidung der Überprüfung informiert.

Kann im Zuge der Überprüfung keine eindeutige Entscheidung getroffen werden, ob eine schwerwiegende Abweichung vorliegt oder nicht, kann auf schriftlichen Antrag des Beschwerdeführers die Zertifizierungsstelle mit einer außerplanmäßigen Überprüfung beauftragt werden. Bei negativem Ausgang der Begutachtung, d.h. die Zertifizierungsstelle stellt eine schwerwiegende Abweichung fest, sind die Kosten vom Waldbesitzer zu tragen; bei positivem Ausgang sind die Kosten vom Beschwerdeführer zu tragen, der vor der Beauftragung darüber informiert wird.

Wurden bereits mehrmals Beschwerden von ein und demselben Beschwerdeführer nachweislich unberechtigt eingebracht, muss diesen Beschwerden nicht mehr eigens vom Regionenbeauftragten nachgegangen werden, was dem Beschwerdeführer

auch mitgeteilt wird. Jedenfalls soll der Regionenbeauftragte bei der nächsten sich bietenden Gelegenheit den Sachverhalt vor Ort überprüfen. Jedenfalls ist das Einlangen von Beschwerden zu dokumentieren und diese Dokumentation den Zertifizierungsstellen zur Verfügung zu stellen.

2.8.2 Streitschlichtungsstellen

Grundsätzlich müssen akkreditierte Zertifizierungsstellen Verfahren für eine Streitschlichtung festlegen, um sämtliche Beschwerden seitens PEFC Zertifikatsinhabern gegen die Zertifizierungsstelle schlichten zu können. Zur Behandlung von Beschwerden bezüglich der Einhaltung der Akkreditierungsanforderungen legt die Akkreditierungsstelle entsprechende Verfahren fest.

Handelt es sich um

1. Streitigkeiten, die nicht in die Kompetenz von Zertifizierungs- und Akkreditierungsstellen fallen, wie z.B. Beschwerden betreffend den Prozess zur Erstellung der Technischen Dokumente;
2. Beschwerden hinsichtlich der Umsetzung der Regionen- oder Gruppensertifizierung;
3. Diskrepanzen bezüglich der Interpretation der Zertifizierungsanforderungen

die nachhaltige Waldbewirtschaftung oder Chain of Custody betreffend, wird bei Bedarf die Streitschlichtungsstelle von PEFC Austria eingerichtet. Das Verfahren ist im Appendix 9 geregelt.

3 Regionenzertifizierung

3.1 Akteure, Instrumente, Prinzipien

In diesem Abschnitt sind die Anforderungen an den Antragsteller für die Regionenzertifizierung beschrieben.

Die Abläufe betreffen den Zertifizierungsprozess bei Regionenzertifizierung ebenso wie die Einbindung der Waldbesitzer in den regionalen Rahmen.

3.1.1 Regionenkomitee

Die an einer Regionenzertifizierung Interessierten aus den Bereichen

- Forstwirtschaft
- Holzbe- und -verarbeitung, Papierproduktion, Handel
- Umweltgruppen
- Soziale Gruppen wie Gewerkschaften

bilden auf eigene, subsidiäre Initiative ein regionales Komitee. Die Vertreter der Forstwirtschaft im Regionenkomitee repräsentieren mindestens 50 Prozent der Waldfläche in der Region. Dieses Regionenkomitee ist ein Arbeitskreis der Landwirtschaftskammer und somit eine juristische Person.

Alle Entscheidungen des Regionenkomitees sind einstimmig zu treffen. Hierzu sind entsprechende Nachweise zu führen.

3.1.1.1 Aufgaben des Regionenkomitees

Die Aufgaben des Regionenkomitees umfassen folgende Bereiche:

- Organisation der Erstellung des Nachhaltigkeitsberichtes der Region, der auch Maßnahmen bzw. einen Maßnahmenplan zur Erreichung der gesetzten Nachhaltigkeitsziele enthält
- Erarbeitung und Umsetzung der Regelungen zur Systemstabilität (siehe Kapitel 3.1.1.4)
- Antragstellung für die Zertifizierung
- Finanzierung
- Verwaltung der Liste der teilnehmenden Waldbesitzer (inklusive Fläche)
- Ausstellung der Teilnahmebestätigung
- Aufnahme sowie ggf. Ausschluss von Teilnehmern an der Regionenzertifizierung und die Bereitstellung von relevanten Informationen für die Zertifizierungsstelle
- Durchführung von internen Audits bei den teilnehmenden Waldbesitzern
- Mitteilung der Ergebnisse der Zertifizierung und insbesondere der Zielsetzungen und Maßnahmen für die Region in geeigneter Form an die Waldbesitzer. Dies erfolgt mittels eines Merkblattes, das vom jeweiligen Regionenkomitee herausgegeben wird.
- Abwicklung von Beschwerdefällen
- Information über Änderungen der Anforderungen des Zertifizierungssystems an den Waldbesitzer
- Auf Anfrage zur Verfügung stellen einer Zusammenfassung der Auditergebnisse

Der autorisierte Vertreter des Komitees (= der Regionenbeauftragte) und sein Stellvertreter sind Repräsentanten der Landwirtschaftskammer im Regionenkomitee. Er zeichnet für die organisatorischen Belange verantwortlich und ist auch Ansprechpartner für die Zertifizierungsstellen, für PEFC Austria und in Zertifizierungsbelangen.

3.1.1.2 Nachhaltigkeitsbericht der Region

Die Erstellung des Nachhaltigkeitsberichtes erfolgt auf Grundlage der „Kriterien und Indikatoren für eine nachhaltige Waldbewirtschaftung“ für die regionale Ebene (Appendix 1) und folgt diesen in Aufbau und Struktur.

Der Nachhaltigkeitsbericht der Region (= der Regionenbericht) wird auf der Grundlage von vorhandenem Datenmaterial wie insbesondere den Inventurergebnissen (Österreichische Waldinventur), veröffentlichten Ergebnissen von Erhebungen, und sonstigen verschiedenen forstlichen und anderen Planungsinstrumenten und Datengrundlagen formuliert. Er soll ein Bild über die nachhaltige Waldbewirtschaftung der Region vermitteln und Ziele für eine kontinuierliche Verbesserung formulieren. Der Nachhaltigkeitsbericht ist für die Öffentlichkeit verfügbar.

Ein Nachhaltigkeitsbericht setzt sich aus folgenden Elementen zusammen:

1. Beschreibung des aktuellen Waldzustandes / der Waldbewirtschaftung in der Region (Datenteil) anhand forstlicher und anderer relevanter Daten unter Angabe der Quellen.
2. Interpretation der Ergebnisse
3. Abgeleitet aus Punkt 1 und 2 kann sich ein Handlungsbedarf zur Verbesserung der nachhaltigen Waldbewirtschaftung ergeben. Jeder Indikator ist hinsichtlich des Handlungsbedarfes anzusprechen. Dafür wird zwischen zwei Arten von Indikatoren unterschieden:
 - Indikatoren, deren Entwicklung durch die Waldbewirtschaftung in der Region nicht beeinflusst werden kann
 - Indikatoren, deren Entwicklung durch die Waldbewirtschaftung in der Region beeinflusst werden kann („systemrelevant“)

Für mindestens 10 systemrelevante Indikatoren (Zielindikatoren) sind operationale und messbare Zielsetzungen und geeignete Maßnahmen bzw. Maßnahmenpläne zur Erreichung dieser Ziele zu definieren. Diese Ziele umfassen sowohl langfristige Zielsetzungen (etwa die Dauer einer Umtriebszeit), die die Entwicklungsrichtung in einer Region vorgeben sowie kurzfristige Zielsetzungen, die Etappen für die Erreichung der langfristigen Ziele darstellen und bis zum nächsten Wiederholungsaudit realisierbar sind. Die Zielindikatoren werden vom Regionenkomitee vorgegeben und beinhalten Indikatoren, die für die Region als wesentlich betrachtet werden.

Für jene systemrelevanten Indikatoren, die nicht von den Zielsetzungen und den Maßnahmen abgedeckt werden, muss entweder ein grundsätzlicher Entwicklungsverlauf definiert werden, oder das Regionenkomitee muss verbindlich erklären, dass

- keine Änderungen sinnvoll und notwendig sind und der Ist-Zustand ohne Durchführung zusätzlicher Maßnahmen erhalten bleibt;
 - gegenwärtig keine Einflussnahme durch das Regionenkomitee möglich ist, was zu begründen ist.
4. Im Falle eines Wiederholungsaudits die Analyse der Zielerreichung (Soll/Ist-Vergleich)

Aufgrund der hohen fachlichen Anforderungen, die an einen Nachhaltigkeitsbericht gestellt werden, beauftragt das Regionenkomitee eine oder mehrere fachlich qualifizierte Person(en) mit der Erstellung. Die Interpretation sowie die Ableitung der Zielsetzungen und der Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele sind in Abstimmung mit dem Regionenkomitee zu erarbeiten und von diesem zu beschließen. In diesen Prozess können auch andere Interessensgruppen oder Experten eingeladen bzw. hinzugezogen werden.

Die Erreichung der Ziele ist im Wiederholungsaudit durch die Zertifizierungsstelle zu überprüfen und zu bewerten (siehe Kapitel 3.2.3. „Wiederholungsaudit“).

3.1.1.3 Expertengremium

Das Expertengremium prüft die Konformität der Zielsetzungen und der im Nachhaltigkeitsbericht formulierten Maßnahmen / des Maßnahmenplanes für das Zertifizierungsverfahren mit den Anforderungen der Technischen Dokumente von PEFC Austria. Die vom Expertengremium freigegebenen Ziele und Maßnahmen im Regionenbericht sind normative Grundlage für die Zertifizierung der nachhaltigen Waldbewirtschaftung.

Aufgabe des Expertengremiums ist somit die Evaluierung

- des Regionenberichtes auf Vollständigkeit der Kriterien und Indikatoren, Plausibilität der Angaben und Nachvollziehbarkeit der Schlussfolgerungen
- der gesetzten Maßnahmen auf Messbarkeit der Ziele, Wirksamkeit der Maßnahmen, und darauf, ob für die entsprechenden als wesentlich angesehenen Kriterien auch Maßnahmen gesetzt worden sind.

Das Expertengremium wird von PEFC Austria benannt und besteht aus mindestens zwei und maximal vier geeigneten Fachleuten, die an der Erstellung des Nachhaltigkeitsberichtes der jeweiligen Region nicht beteiligt gewesen sein dürfen. Vertreten ist jedenfalls ein Experte der Forstwirtschaft und einer aus dem Bereich Umweltgruppen. Das Gremium arbeitet unabhängig und unparteilich.

Das Expertengremium erstellt über das Ergebnis der Evaluierung einen schriftlichen Bericht. Sind keine Änderungen und Ergänzungen erforderlich, gilt dieser Bericht des Expertengremiums als Endbericht. Im Falle von erforderlichen Änderungen und Ergänzungen sind diese durch das Regionenkomitee im Regionenbericht einzuarbeiten, was dann in den Endbericht des Expertengremiums einfließt. Bei positivem Ergebnis der Evaluierung gelten die im Regionenbericht festgelegten Ziele und Maßnahmen bzw. Maßnahmenpläne als normativ für die Zertifizierung. Die Berichte gehen im Original an den Antragsteller und in Kopie an PEFC Austria.

Für inhaltliche Fragen, etwa von Zertifizierungsstellen zu den PEFC Leitlinien für die nachhaltige Waldbewirtschaftung in Österreich (Appendix 2), und dem Kriterien- und Indikatorenkatalog (Appendix 1) ist das Expertengremium zuständig. Das

Expertengremium berichtet darüber PEFC Austria. Diese Rückkoppelung ist ein wesentlicher Bestandteil des KVP.

3.1.1.4 Verfahren zur Systemstabilität

In der Region müssen wirksame Verfahren implementiert sein, die zur Systemstabilität beitragen. Dabei können der Systemstabilität Maßnahmen und Elemente dienen, die sicherstellen, dass

- die teilnehmenden Betriebe und interessierten Kreise über die PEFC-Vorgaben und das Zertifizierungsverfahren ausreichend informiert und eingebunden sind, die Zielsetzungen kennen und geeignete Maßnahmen zur Zielerreichung durchführen
- Eingehende Informationen und neue Erkenntnisse zur PEFC-Regionenzertifizierung berücksichtigt und dafür ggf. geeignete Maßnahmen ergriffen werden,
- die Erreichung der im Nachhaltigkeitsbericht formulierten Ziele verfolgt und die geeigneten Maßnahmen ergriffen werden
- Maßnahmen, Aufgaben und Verantwortlichkeiten festgelegt und dokumentiert sind. Die Funktionsfähigkeit der Verfahren zur Systemstabilität muss der Zertifizierungsstelle nachgewiesen werden. Der Informationsaustausch muss dokumentiert werden. Die teilnehmenden Betriebe sind über die Verfahren ausreichend zu informieren.

3.1.1.5 Antragstellung

Der vom Regionenkomitee autorisierte Vertreter sucht für die Region um Zertifizierung bei einer dafür akkreditierten Zertifizierungsstelle an und reicht dafür folgende Dokumente ein:

- Einen schriftlichen Antrag
- Beschreibung der Region (Lage, Größe) und im Falle eines Wiederholungsaudits die teilnehmende Fläche
- Nachhaltigkeitsbericht der Region und Bericht des Expertengremiums
- dokumentierte Verfahren zur Systemstabilität
- Beschreibung des Regionenkomitees (handelnde Personen, Tätigkeitsbereiche, usw.)

3.1.1.6 Interne Audits und Management-Bewertung

Interne Audits bei Waldbesitzern, die an der Regionenzertifizierung teilnehmen, sind wesentliches Element der Systemstabilität. Die Audits sollen sicherstellen:

- die Einhaltung der PEFC-Leitlinien für die nachhaltige Waldbewirtschaftung in Österreich (Appendix 2);
- die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben die Waldbewirtschaftung betreffend (insbesondere Österreichisches Forstgesetz 1975 in der aktuellen Fassung);
- Information über Schwerpunkte, Zielsetzungen und Maßnahmenplan bzw. Beitrag des einzelnen Waldbesitzers zur Erreichung derselben.

In jeder Region werden vom Regionbeauftragten forstlich ausgebildete Personen mit mehrjähriger Berufserfahrung festgelegt, die ihn bei der Durchführung der internen Audits unterstützen. Diese haben eine abgeschlossene Ausbildung im Bereich Forstwirtschaft an einer Universität, Fachhochschule oder Höheren

Technischen Lehranstalt oder einen Abschluss als Forstwart bzw. Forstwirtschaftsmeister und sind nachweislich mit den Inhalten des Zertifizierungssystems vertraut, insbesondere mit

- den Bewirtschaftungsrichtlinien
- den Zielsetzungen und Maßnahmen in der Region
- den Verfahren zur Systemstabilität

Die Beobachtungen und Ergebnisse werden dokumentiert, die Ergebnisse an den autorisierten Vertreter der Region regelmäßig übermittelt. Bei schwerwiegenden Abweichungen gegen die Bewirtschaftungsrichtlinien oder gesetzlichen Verstößen die Waldbewirtschaftung betreffend ist der Regionenbeauftragte umgehend zu informieren. Im Falle von Abweichungen sind intern Korrektur- und Verbesserungsmaßnahmen zu definieren und umzusetzen, dabei wird vorgegangen wie im Appendix 10 (Vor-Ort-Überprüfungen). Der Ausschluss eines Waldbesitzers ist der Zertifizierungsstelle zu melden.

Die internen Audits müssen einen regionalen Querschnitt (räumlich bzw. zeitlich) und alle Besitzkategorien (in Anlehnung an Appendix 10) repräsentieren. Jährlich ist mindestens jene Fläche intern zu auditieren, die sich aus folgender Formel ergibt:

$$A_{\text{int}} = F_Z \times [(F_Z/F_R) \times 100]^{\frac{1}{2}} / 100$$

F_Z ... Fläche in Hektar, die an der Regionenzertifizierung teilnimmt

F_R ... Gesamtfläche der Region in Hektar

A_{int} ... Fläche in Hektar, die jährlich intern zu auditieren ist

Können forstliche Zusammenschlüsse Maßnahmen zur Systemstabilität nachweisen, kann bei mehr als drei auditierten Waldbesitzern die gesamte Fläche des Forstlichen Zusammenschlusses als auditiert angesehen werden. Voraussetzung ist, dass im Zuge dieser Audits keine Abweichungen festgestellt werden.

Zeitgerecht vor dem jährlichen Überwachungsaudit führt das Regionenkomitee eine Management-Bewertung durch. Darin werden die durchgeführten Maßnahmen des vergangenen Jahres und wesentliche Ereignisse oder Änderungen die Zielerreichung betreffend sowie die Ergebnisse der internen Audits beschrieben und bewertet.

3.1.2 Einbindung der Waldbesitzer in die Regionenzertifizierung

3.1.2.1 Freiwillige Teilnahmeerklärung

3.1.2.1.1 Teilnahme eines einzelnen Waldbesitzers

Der einzelne Waldbesitzer kann an der Regionenzertifizierung teilnehmen, sobald er die Freiwillige Teilnahmeerklärung des Waldbesitzers (Appendix 7) unterzeichnet hat und diese dem Regionenbeauftragten vorliegt. Diese unterzeichnete Erklärung berechtigt auch zur freiwilligen Logonutzung nach Abschluss des Logonutzungsvertrages mit PEFC Austria.

Die Teilnahme muss mit der gesamten Waldfläche des Waldbesitzers erfolgen. Liegen die Waldflächen eines Waldbesitzers in unterschiedlichen Regionen, so ist für jede Region eine Freiwillige Teilnahmeerklärung zu unterfertigen.

Der Waldbesitzer muss sicherstellen, dass alle zur Bewirtschaftung des Waldes vertraglich vergebenen Arbeiten entsprechend den Zertifizierungskriterien durchgeführt werden. Urbarialgemeinschaften und Agrargemeinschaften sind wie Einzelbetriebe zu behandeln.

3.1.2.1.2 Teilnahme eines forstlichen Zusammenschlusses

Ein forstlicher Zusammenschluss kann eine Teilnahme als eine Einheit beantragen (Appendix 7.1). Dafür müssen folgende Voraussetzungen geschaffen sein:

- Ein Mehrheitsbeschluss des forstlichen Zusammenschlusses, an der Zertifizierung teilzunehmen.
- Der Vertreter des forstlichen Zusammenschlusses hat von den teilnehmenden Mitgliedern die Berechtigung, für sie die Teilnahme zu beantragen und sie gegenüber PEFC Austria in Angelegenheiten der Zertifizierung zu vertreten bzw. zu repräsentieren.
- Die teilnehmenden Mitglieder sind über die Inhalte der „PEFC Leitlinien für die nachhaltige Waldbewirtschaftung in Österreich“ (Appendix 2) sowie die Ziele und Maßnahmen in der Region informiert.
- Dem Vertreter eines Zusammenschlusses müssen die einzelnen Freiwilligen Teilnahmeerklärungen aller teilnehmenden Mitglieder vorliegen

Die Aufgaben des Vertreters eines forstlichen Zusammenschlusses umfassen:

- Einholen und Aufbewahren der Freiwilligen Teilnahmeerklärungen seiner an der Zertifizierung teilnehmenden Mitglieder
- Führen einer aktuellen Liste der Teilnehmer (inklusive Fläche; auch in elektronischer Form) und Übermittlung dieser Liste sowie Informationen über relevante Änderungen an den Regionenbeauftragten.
- Wenn ein Waldbesitzer sein Holz nicht über den Forstlichen Zusammenschluss vermarktet, jedoch als zertifiziert verkaufen will, stellt ihm der Vertreter auf Anfrage folgende Dokumente zur Bestätigung aus:
 - Bestätigung der Mitgliedschaft am forstlichen Zusammenschluss und Teilnahme an der Regionenzertifizierung über den forstlichen Zusammenschluss;
 - Kopie der Teilnahmebestätigung des forstlichen Zusammenschlusses an der Regionenzertifizierung (Kapitel 3.1.2.2).

Erstreckt sich der forstliche Zusammenschluss über mehrere Regionen, so ist für jede Region eine Freiwillige Teilnahmeerklärung zu unterfertigen. Über etwaige Unterschiede in den Zielen und Maßnahmen sind die teilnehmenden Waldbesitzer vom Vertreter entsprechend zu informieren. Liegt die Fläche eines Waldbesitzers des forstlichen Zusammenschlusses nicht in einer Region mit gültigem Zertifikat, darf dieser nicht teilnehmen. Die Teilnahme erfolgt mit der gesamten Waldfläche des Waldbesitzers.

Die teilnehmenden Waldbesitzer sowie der forstliche Zusammenschluss selbst sind Bestandteil der internen Audits und externen Vor-Ort-Überprüfungen durch die Zertifizierungsstelle.

3.1.2.2 Teilnahmebestätigung

Den Waldbesitzern und forstlichen Zusammenschlüssen wird nach Unterzeichnung der entsprechenden Freiwilligen Teilnahmeerklärung eine Teilnahmebestätigung vom

Regionenbeauftragten ausgestellt. Voraussetzung ist, dass die Region über ein gültiges Zertifikat verfügt.

3.1.2.3 Kündigung oder Entzug von Teilnahmebestätigungen

Hat der Waldbesitzer durch Kündigung oder Entzug keine gültige Teilnahmebestätigung mehr, darf er sein Holz nicht mehr als „aus PEFC-zertifizierten Wäldern“ deklarieren oder mit dem PEFC-Logo versehen. Dies ist vom Regionenbeauftragten zu dokumentieren.

3.1.2.3.1 Kündigung durch den Waldbesitzer

Der Waldbesitzer hat jederzeit die Möglichkeit, die Teilnahme am PEFC-System zu kündigen; die Teilnahmebestätigung verliert ihre Gültigkeit und ist an den Regionenbeauftragten zurückzusenden.

3.1.2.3.2 Entzug der Teilnahmebestätigung

Bei Ausschluss des Teilnehmers (siehe Vor-Ort-Überprüfung, Appendix 10) verliert die Teilnahmebestätigung ihre Gültigkeit und ist an den Regionenbeauftragten zurückzusenden.

Wurde ein Waldbesitzer aufgrund schwerwiegender Abweichungen ausgeschlossen und möchte zu einem späteren Zeitpunkt wieder teilnehmen, muss eine Vor-Ort-Überprüfung durch die Zertifizierungsstelle auf Kosten des Waldbesitzers durchgeführt werden. Diese hat die Überprüfung der Behebung der Abweichungen und der Einhaltung der Systemanforderungen zum Inhalt.

3.2 Zertifizierungsprozess bei Regionenzertifizierung

In den folgenden Kapiteln sind die Anforderungen an die Zertifizierungsstellen hinsichtlich des Zertifizierungsprozesses bei einer Regionenzertifizierung beschrieben.

3.2.1 Begutachtung der Region

3.2.1.1 Voraudit

Auf Anfrage der Region kann vor der eigentlichen Begutachtung ein Voraudit durchgeführt werden. Dies muss der Antragsteller mit der Zertifizierungsstelle vereinbaren. In diesem Voraudit kann abgeklärt werden, ob alle Antragsunterlagen vollständig und formal richtig aufbereitet sind.

3.2.1.2 Auditplan

Die Zertifizierungsstelle erstellt einen Auditplan, der die Abläufe definiert, wie während der Begutachtung vorgegangen wird.

3.2.1.3 System- und Dokumentenprüfung bei Zertifizierung

Der für die zu begutachtende Gebietseinheit erstellte regionale Nachhaltigkeitsbericht und insbesondere die daraus resultierenden Maßnahmen sowie die Verfahren zur Systemstabilität dienen als Zertifizierungsgrundlage. Folgende Punkte sind Inhalt der Begutachtung:

- Formale Vollständigkeit der Inhalte des Berichtes
- Systemkonforme Durchführung der Abläufe und Verfahren in der Region, insbesondere des Verfahrens der Berichterstellung und der Erarbeitung des Maßnahmenplanes
- Die Festlegung, Planung, Umsetzung und Wirksamkeit der Verfahren zur Systemstabilität
- Inhaltliche Planung der Umsetzung der Maßnahmen zur Sicherstellung der Erreichung der Zielsetzungen, wie in den Maßnahmen festgelegt, d.h. Eignung der Instrumente zur Erreichung der festgelegten Ziele.
- Erreichung der Zielsetzungen (im Falle eines Wiederholungsaudits)
- Entscheidungsprozess, welcher zur Wahl der „Zielkriterien“ geführt hat
- Einbeziehung relevanter Informationen von externen Interessensgruppen im Rahmen der Audits (Regierungsstellen, Verbände, Umweltorganisationen, etc.), soweit sinnvoll und angemessen.
- die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben die Waldbewirtschaftung betreffend

Die Begutachtung umfasst die gesamte zu zertifizierende Region. Die Bewertung der Vor-Ort-Begutachtung fließt hinsichtlich der Umsetzung der Systemstabilität und der gesetzten Aktivitäten zur Umsetzung des Maßnahmenplans ein.

3.2.1.4 Vor-Ort Überprüfung in teilnehmenden Betrieben

Die Vor-Ort-Überprüfungen sind bei der Regionenzertifizierung ein Instrument, die Einhaltung der PEFC-Anforderungen bei jenen Waldbesitzern zu überprüfen, die ihre Teilnahme an dem Zertifizierungssystem (mit der Freiwilligen Teilnahmeerklärung) erklärt haben. Die Durchführung ist im Appendix 10 geregelt.

3.2.1.5 Bewertung

Die positive Bewertung der Begutachtung durch die Zertifizierungsstelle (Vergabe des Regionenzertifikates, d.h. Erklärung der Konformität der Verfahren mit den Vorgaben des Zertifizierungssystems) berechtigt alle Waldbesitzer dieser Region, sich freiwillig an dem Zertifizierungssystem nach PEFC zu beteiligen.

Im Falle einer negativen Bewertung wird das Verfahren eingestellt. Für die Behandlung von Abweichungen ist nach Appendix 11 vorzugehen.

Wird das Verfahren eingestellt, so bietet sich für die interessierten Waldbesitzer der Region noch die Möglichkeit der Einzelbetrieblichen bzw. Gruppenzertifizierung.

3.2.1.5.1 Anpassungs- und Korrekturmaßnahmen

Stellt die Zertifizierungsstelle Abweichungen von den PEFC-Anforderungen fest, die Korrekturmaßnahmen nach sich ziehen, so sind diese innerhalb einer zeitlich definierten Periode, die durch die Zertifizierungsstelle festgesetzt wird, vom Regionenkomitee umzusetzen bzw. die Behebung der Abweichungen nachzuweisen.

3.2.1.5.2 Bericht der Zertifizierungsstelle, Zusammenfassung der Ergebnisse

Über die Begutachtung und das Ergebnis erstellt die Zertifizierungsstelle einen Bericht, der zur Stellungnahme der Region übermittelt wird. Der Antragsteller erhält den endgültigen Bericht sowie eine Zusammenfassung des endgültigen Berichtes von der Zertifizierungsstelle.

3.2.2 Überwachungsaudits

Einmal jährlich werden Überwachungsaudits durchgeführt. Inhalt der Überwachungsaudits ist die Überprüfung der

- Verfahren zur Systemstabilität
- Umsetzung der Maßnahmen zur Erreichung der gesetzten Ziele
- Management-Bewertung des Regionenkomitees
- Vor-Ort-Überprüfungen (siehe Appendix 10)
- Umsetzung der Korrekturen vom letzten Überwachungsaudit (falls gegeben)

Für die Behandlung von Abweichungen ist nach Appendix 11 vorzugehen.

3.2.3 Wiederholungsaudit

Alle 5 Jahre findet ein Wiederholungsaudit zur Verlängerung der Zertifizierung im Umfang einer Erstzertifizierung statt. Dabei wird auch überprüft, ob die festgelegten Ziele erreicht wurden. Für die Behandlung von Abweichungen ist nach Appendix 11 vorzugehen.

3.2.4 Erteilung, Gültigkeit, Kündigung, Aussetzen und Entzug des Regionenzertifikates

Nach positiver Bewertung erteilt die Zertifizierungsstelle dem Antragsteller ein Zertifikat, das folgende Inhalte aufweisen muss:

- Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Logo der Akkreditierungsstelle und Akkreditierungsnummer
- Name und Anschrift des Antragstellers
- Die Zertifizierungseinheit
- das Regelwerk und die Geltungsdauer

Der Zertifikatsinhaber hat jederzeit die Möglichkeit, die Zertifizierung bei der Zertifizierungsstelle zu kündigen.

Bei schwerwiegenden Abweichungen von den PEFC-Anforderungen wird das Zertifikat von der Zertifizierungsstelle ausgesetzt oder entzogen (siehe Appendix 11). Im Falle der Kündigung oder Aberkennung des Regionenzertifikates verlieren auch die Teilnahmebestätigungen der teilnehmenden Waldbesitzer ihre Gültigkeit. In diesem Fall bietet sich den interessierten Waldbesitzern die Möglichkeit einer einzelbetrieblichen bzw. Gruppensertifizierung (siehe Kapitel 4).

4 Einzelbetriebliche- und GruppENZertifizierung

4.1 Akteure, Instrumente, Prinzipien

Die Möglichkeiten der Einzelbetrieblichen- und GruppENZertifizierung werden in diesem Kapitel gemeinsam behandelt. Die Abläufe und Anforderungen sind ähnlich, wo Unterschiede bestehen, wird einzeln darauf hingewiesen.

4.1.1 Grundlagen

PEFC bietet neben der RegionENZertifizierung auch die Möglichkeit der Zertifizierung eines einzelnen Betriebes und einer Gruppe von Betrieben.

Unter einer Gruppe wird ein Zusammenschluss von Waldbesitzern verstanden, die sich gemeinsam zur Einhaltung definierter Bewirtschaftungskriterien verpflichten. Ein Zusammenhang der Waldflächen der teilnehmenden Betriebe ist nicht erforderlich.

Forstlich relevante Daten, die auf regionaler Ebene angewendet werden können, basieren auf einem österreichweiten Stichprobenraster. Diese Daten sind daher auf einen einzelnen Betrieb oder eine Gruppe im Allgemeinen nicht anwendbar. Deshalb müssen für die Einzelbetriebliche- und GruppENZertifizierung betriebliche Daten herangezogen werden. Antragsteller für eine Einzelbetriebliche Zertifizierung müssen über entsprechendes Datenmaterial verfügen, um die geforderten Kriterien und Indikatoren für die betriebliche Ebene / Gruppenebene (Appendix 1) zu belegen.

4.1.2 Antragstellung

Die Antragstellung erfolgt für die Einzelbetriebliche Zertifizierung durch den Waldbesitzer oder den für die Bewirtschaftung benannten Repräsentanten.

Im Falle einer GruppENZertifizierung ist von den Gruppenmitgliedern ein autorisierter Vertreter zu benennen, der für sämtliche die Zertifizierung betreffende Belange verantwortlich ist.

4.1.2.1 Aufgaben des Antragstellers

Die Aufgaben des Antragstellers umfassen folgende Bereiche:

- Organisation der Erstellung des Nachhaltigkeitsberichtes des einzelnen Betriebes bzw. der Gruppe von Betrieben, der auch Maßnahmen bzw. einen Maßnahmenplan zur Erreichung der gesetzten Nachhaltigkeitsziele enthält
- Erarbeitung und Umsetzung der Regelungen zur Systemstabilität (siehe Kapitel 4.1.2.3)
- Antragstellung für die Zertifizierung
- Finanzierung
- Verwaltung der Liste der teilnehmenden Waldbesitzer (im Falle einer GruppENZertifizierung) mit der Waldfläche der Teilnehmer

- Aufnahme sowie ggf. Ausschluss von Teilnehmern und die Bereitstellung von relevanten Informationen an die Zertifizierungsstelle (im Falle einer Gruppensertifizierung)
- Durchführung von internen Audits
- Abwicklung von Beschwerdefällen
- Information über die Ergebnisse der Zertifizierung und Änderungen der Anforderungen des Zertifizierungssystems an die teilnehmenden Waldbesitzer (im Falle einer Gruppensertifizierung)
- Auf Anfrage eine Zusammenfassung der Auditergebnisse zur Verfügung stellen
- Verantwortlichkeit für die organisatorischen Belange und Ansprechpartner für PEFC Austria

Die Teilnahme muss mit der gesamten Waldfläche des Waldbesitzers erfolgen bzw. im Falle einer Gruppensertifizierung der teilnehmenden Waldbesitzer. Jeder Waldbesitzer muss auch sicherstellen, dass alle zur Bewirtschaftung des Waldes vertraglich vergebenen Arbeiten entsprechend den Zertifizierungskriterien durchgeführt werden.

4.1.2.2 Nachhaltigkeitsbericht

Die Erstellung des Nachhaltigkeitsberichtes erfolgt auf Grundlage der „Kriterien und Indikatoren für eine nachhaltige Waldbewirtschaftung“ für die einzelbetriebliche und Gruppenebene (Appendix 1) und folgt diesem in Aufbau und Struktur.

Der Nachhaltigkeitsbericht wird auf der Grundlage von betrieblichem Datenmaterial bzw. Datenmaterial der teilnehmenden Betriebe einer Gruppensertifizierung erstellt. Er soll ein Bild über die nachhaltige Waldbewirtschaftung vermitteln und Ziele für eine kontinuierliche Verbesserung formulieren. Der Nachhaltigkeitsbericht ist für die Öffentlichkeit verfügbar.

Ein Nachhaltigkeitsbericht setzt sich aus folgenden Elementen zusammen:

1. Beschreibung des aktuellen Waldzustandes / der Waldbewirtschaftung im Betrieb / in der Gruppe (Datenteil) anhand forstlicher und anderer relevanter Daten
2. Interpretation der Ergebnisse
3. Abgeleitet aus Punkt 1 und 2 kann sich ein Handlungsbedarf zur Verbesserung der nachhaltigen Waldbewirtschaftung ergeben. Jeder Indikator ist hinsichtlich des Handlungsbedarfes anzusprechen. Dafür wird zwischen zwei Arten von Indikatoren unterschieden:
 - Indikatoren, deren Entwicklung durch die Waldbewirtschaftung des Betriebes / der Gruppe nicht beeinflusst werden kann
 - Indikatoren, deren Entwicklung durch die Waldbewirtschaftung des Betriebes / der Gruppe beeinflusst werden kann („systemrelevant“)

Für mindestens 10 systemrelevante Indikatoren (Zielindikatoren) sind operationale und messbare Zielsetzungen und geeignete Maßnahmen bzw. Maßnahmenpläne zur Erreichung dieser Ziele zu definieren. Diese Ziele umfassen sowohl langfristige Zielsetzungen (etwa die Dauer einer Umtriebszeit), die die Entwicklungsrichtung im Betrieb / in der Gruppe vorgeben sowie kurzfristige Zielsetzungen, die Etappen für die Erreichung der langfristigen Ziele darstellen und bis zum nächsten Wiederholungsaudit

realisierbar sind. Die Zielindikatoren werden vom Antragsteller vorgegeben und beinhalten Indikatoren, die für die Bewirtschaftung als wesentlich betrachtet werden.

Für jene systemrelevanten Indikatoren, die nicht von den Zielsetzungen und dem Maßnahmenplan abgedeckt werden, muss entweder ein grundsätzlicher Entwicklungsverlauf definiert werden oder der Antragsteller muss verbindlich erklären, dass

- keine Änderungen sinnvoll und notwendig sind und der Ist-Zustand ohne Durchführung zusätzlicher Maßnahmen erhalten bleibt;
- gegenwärtig keine Einflussnahme durch die Bewirtschaftung möglich ist, was zu begründen ist.

4. Im Falle eines Wiederholungsaudits die Analyse der Zielerreichung (Soll/Ist-Vergleich)

Der Nachhaltigkeitsbericht ist durch eine oder mehrere fachlich qualifizierte Person(en) zu erstellen. Handelt es sich um externe Experten (also nicht um den Waldbesitzer oder den autorisierten Vertreter der Gruppe), ist die Interpretation sowie die Ableitung der Zielsetzungen und der Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele in Abstimmung mit dem Waldbesitzer bzw. der Gruppe zu erarbeiten und von diesem bzw. diesen zu beschließen. In diesen Prozess werden alle relevanten Interessensgruppen oder Experten eingeladen bzw. hinzugezogen.

Die Erreichung der Ziele ist im Wiederholungsaudit durch die Zertifizierungsstelle zu überprüfen und zu bewerten (siehe Kapitel 4.2.3 „Wiederholungsaudit“).

4.1.2.3 Verfahren zur Systemstabilität

Im Betrieb bzw. in einer Gruppe müssen wirksame Verfahren implementiert sein, die zur Systemstabilität beitragen. Dabei können der Systemstabilität Maßnahmen und Elemente dienen, die sicherstellen, dass

- all jene über die PEFC-Vorgaben und das Zertifizierungsverfahren ausreichend informiert sind, die Aufgaben im Bereich der Waldbewirtschaftung wahrnehmen
- im Falle einer Gruppensertifizierung die teilnehmenden Betriebe über die PEFC-Vorgaben und das Zertifizierungsverfahren ausreichend informiert sind
- im Falle einer Gruppensertifizierung Informationen über die Einhaltung der PEFC-Anforderungen in den teilnehmenden Betrieben vorliegen und ggf. geeignete Maßnahmen ergriffen werden,
- die Erreichung der im Nachhaltigkeitsbericht formulierten Ziele verfolgt und ggf. geeignete Maßnahmen ergriffen werden
- Maßnahmen, Aufgaben und Verantwortlichkeiten müssen festgelegt und dokumentiert sein. Die Funktionsfähigkeit der Verfahren zur Systemstabilität muss der Zertifizierungsstelle nachgewiesen werden. Der Informationsaustausch muss dokumentiert werden.

4.1.2.4 Antragstellung

Der Waldbesitzer oder der für die Bewirtschaftung benannte Repräsentant bzw. ein autorisierter Vertreter einer Gruppe sucht um Zertifizierung bei einer dafür akkreditierten Zertifizierungsstelle an und reicht dafür folgende Dokumente ein:

- Einen schriftlichen Antrag
- Beschreibung des Betriebes (Einzelbetriebliche Zertifizierung) bzw. der teilnehmenden Betriebe (Lage, Größe)
- Nachhaltigkeitsbericht
- dokumentierte Verfahren zur Systemstabilität
- Im Falle einer GruppENZertifizierung die Beschreibung der antragstellenden Person (Verantwortlichkeit, Ausbildung, usw.)

4.1.2.5 Interne Audits und Management-Bewertung

Interne Audits im Betrieb bzw. bei der GruppENZertifizierung in den teilnehmenden Betrieben sind das wesentliche Element der Systemstabilität. Die Audits sollen sicherstellen:

- die Einhaltung der PEFC-Leitlinien für die nachhaltige Waldbewirtschaftung in Österreich (Appendix 2)
- die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben die Waldbewirtschaftung betreffend (insbesondere Österreichisches Forstgesetz 1975 in der aktuellen Fassung)
- Sicherstellung der Zielerreichung bzw. im Falle einer GruppENZertifizierung Sicherstellung des Beitrages des einzelnen Waldbesitzers zur Erreichung der Zielsetzungen

Die internen Audits werden von qualifizierten Forstleuten durchgeführt. Diese sind nachweislich mit den Inhalten des Zertifizierungssystems vertraut, insbesondere mit

- den Bewirtschaftungsrichtlinien
- den Zielsetzungen und den Maßnahmen
- den Verfahren zur Systemstabilität

Die internen Audits werden jährlich durchgeführt. Im Falle einer GruppENZertifizierung wird in jedem teilnehmenden Betrieb ein internes Audit vor der Erstzertifizierung durchgeführt, danach orientiert sich die Auswahl und Anzahl der jährlich zu auditierenden Teilnehmer an den Vorgaben des EA-Leitfadens 7/01 zur Anwendung der EN 45012. Die Beobachtungen und Ergebnisse werden dokumentiert. Im Falle von Abweichungen sind intern Korrektur- und Verbesserungsmaßnahmen zu definieren und umzusetzen, wie bei Vor-Ort-Überprüfungen (Appendix 10) beschrieben. Im Falle eines Ausschlusses eines Teilnehmers ist die Zertifizierungsstelle zu informieren.

Einmal jährlich vor dem jährlichen Überwachungsaudit führt der Verantwortliche eine Management-Bewertung durch. Darin werden die durchgeführten Maßnahmen des vergangenen Jahres und wesentliche Ereignisse oder Änderungen die Zielerreichung betreffend sowie die Ergebnisse der internen Audits beschrieben und bewertet.

4.2 Zertifizierungsprozess bei Einzelbetrieblicher- und Gruppenzertifizierung

In den folgenden Kapiteln sind die Anforderungen an die Zertifizierungsstellen hinsichtlich des Zertifizierungsprozesses bei Einzelbetrieblicher- und Gruppenzertifizierung beschrieben. Die Abläufe und Anforderungen sind ähnlich, wo Unterschiede bestehen, wird einzeln darauf hingewiesen.

4.2.1 Begutachtung des Einzelbetriebes bzw. der Gruppe

4.2.1.1 Voraudit

Auf Anfrage des Antragstellers kann vor der eigentlichen Begutachtung ein Voraudit durchgeführt werden. Dies muss der Antragsteller mit der Zertifizierungsstelle vereinbaren. In diesem Voraudit kann abgeklärt werden, ob alle Antragsunterlagen vollständig und formal richtig aufbereitet sind.

4.2.1.2 Auditplan

Die Zertifizierungsstelle erstellt einen Auditplan, der die Abläufe definiert, wie während der Begutachtung vorgegangen wird.

4.2.1.3 System- und Dokumentenprüfung bei Zertifizierung

Der für die zu begutachtende Gebietseinheit erstellte Nachhaltigkeitsbericht und insbesondere die daraus abgeleiteten zu setzenden Maßnahmen sowie die Verfahren zur Systemstabilität dienen als Zertifizierungsgrundlage. Vor der eigentlichen Begutachtung zur Zertifizierung evaluiert die Zertifizierungsstelle

- den Nachhaltigkeitsbericht auf Vollständigkeit der Kriterien und Indikatoren, die Plausibilität der Angaben und Nachvollziehbarkeit der Schlussfolgerungen
- die gesetzten Maßnahmen auf Messbarkeit der Ziele, Wirksamkeit der Maßnahmen, und darauf, ob für die entsprechenden als wesentlich angesehenen Kriterien auch Maßnahmen gesetzt worden sind.

Über das Ergebnis der Evaluierung erstellt die Zertifizierungsstelle einen schriftlichen Bericht. Sind keine Änderungen und Ergänzungen im Nachhaltigkeitsbericht erforderlich, gilt dieser Bericht als Endbericht. Im Falle von erforderlichen Änderungen und Ergänzungen sind diese durch den Antragsteller in den Nachhaltigkeitsbericht einzuarbeiten, was dann in den Endbericht einfließt. Bei positivem Ergebnis der Evaluierung gilt der Bericht und insbesondere die zu setzenden Maßnahmen als normatives Dokument für die Zertifizierung und die Begutachtung kann durchgeführt werden.

Folgende Punkte sind Inhalt der Begutachtung:

- Systemkonforme Durchführung der Abläufe und Verfahren, insbesondere des Verfahrens der Berichterstellung und der Erarbeitung der zu setzenden Maßnahmen
- Die Festlegung, Planung, Umsetzung und Wirksamkeit der Verfahren zur Systemstabilität

- Inhaltliche Planung der Umsetzung der Maßnahmen zur Sicherstellung der Erreichung der Zielsetzungen, wie in den Maßnahmen festgelegt, d.h. Eignung der Instrumente zur Erreichung der festgelegten Ziele.
- Erreichung der Zielsetzungen (im Falle eines Wiederholungsaudits)
- Entscheidungsprozess, welcher zur Wahl der Zielkriterien geführt hat
- Einbeziehung relevanter Informationen von externen Interessengruppen (Regierungsstellen, Verbände, Umweltorganisationen, etc.), soweit sinnvoll und angemessen.
- die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben die Waldbewirtschaftung betreffend

Die Begutachtung umfasst die gesamte zu zertifizierende Fläche. Die Bewertung der Vor-Ort-Begutachtung fließt ein hinsichtlich der Umsetzung der Systemstabilität und der gesetzten Aktivitäten zur Umsetzung der Maßnahmen.

4.2.1.4 Vor-Ort-Überprüfung in teilnehmenden Betrieben

Die Vor-Ort-Überprüfungen sind jährlich durchzuführen. Im Falle einer Gruppenzertifizierung orientiert sich die Auswahl und Anzahl der jährlich zu auditierenden Teilnehmer an den Vorgaben des EA-Leitfadens 7/01 zur Anwendung der EN 45012.

4.2.1.5 Bewertung

Die positive Bewertung der Begutachtung durch die Zertifizierungsstelle mündet in die Vergabe des Zertifikates, d.h. Erklärung der Konformität der Verfahren mit den Vorgaben des Zertifizierungssystems.

Im Falle einer negativen Bewertung wird das Verfahren eingestellt. Für die Behandlung von Abweichungen ist nach Appendix 11 vorzugehen.

4.2.1.6 Anpassungs- und Korrekturmaßnahmen

Stellt die Zertifizierungsstelle Abweichungen von den PEFC-Anforderungen fest, die Korrekturmaßnahmen nach sich ziehen, so sind diese innerhalb einer zeitlich definierten Periode, die durch die Zertifizierungsstelle festgesetzt wird, vom Antragsteller umzusetzen bzw. die Behebung der Abweichungen nachzuweisen.

4.2.1.7 Bericht der Zertifizierungsstelle, Zusammenfassung der Ergebnisse

Über die Begutachtung und das Ergebnis erstellt die Zertifizierungsstelle einen Bericht, der zur Stellungnahme an den Antragsteller übermittelt wird. Der Antragsteller erhält den endgültigen Bericht sowie eine Zusammenfassung des endgültigen Berichtes von der Zertifizierungsstelle.

4.2.2 Überwachungsaudits

Einmal jährlich werden Überwachungsaudits durchgeführt. Inhalt der Überwachungsaudits ist die Überprüfung der

- Verfahren zur Systemstabilität
- Umsetzung des Maßnahmenplanes
- Management-Bewertung
- Vor-Ort-Überprüfung (siehe Appendix 10)
- Umsetzung der Korrekturen vom letzten Überwachungsaudit (falls gegeben)

Für die Behandlung von Abweichungen ist nach Appendix 11 vorzugehen.

4.2.3 Wiederholungsaudit

Alle 5 Jahre findet ein Wiederholungsaudit zur Verlängerung der Zertifizierung im Umfang einer Erstzertifizierung statt. Dabei wird auch überprüft, ob die festgelegten Ziele erreicht wurden. Für die Behandlung von Abweichungen ist nach Appendix 11 vorzugehen.

4.2.4 Erteilung, Gültigkeit, Kündigung, Aussetzen und Entzug des Zertifikates

Nach positiver Bewertung erteilt die Zertifizierungsstelle dem Antragsteller ein Zertifikat, das folgende Inhalte aufweisen muss:

- Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Logo der Akkreditierungsstelle und Akkreditierungsnummer
- Name und Anschrift des Antragstellers
- Die Zertifizierungseinheit
- das Regelwerk und die Geltungsdauer

Im Falle einer Gruppensertifizierung wird dem Antragsteller ein Zertifikat ausgestellt. Jeder Betrieb der Gruppe erhält von der Zertifizierungsstelle ein Dokument über die Teilnahme, das auf das Zertifikat referenziert. Bei der Gruppensertifizierung verlieren im Falle der Kündigung oder Aberkennung des Zertifikates auch die damit zusammenhängenden Dokumente der teilnehmenden Waldbesitzer ihre Gültigkeit. Der Zertifikatsinhaber hat jederzeit die Möglichkeit, seine Teilnahme an der Zertifizierung bei der Zertifizierungsstelle zu kündigen. Bei schwerwiegenden Abweichungen von den PEFC-Anforderungen wird das Zertifikat von der Zertifizierungsstelle ausgesetzt oder entzogen.

5 Definitionen

Die hier angeführten Definitionen gelten für das vorliegende Dokument von PEFC Austria sowie für alle Appendices (siehe Kapitel 2.2).

Abweichung

Schwerwiegende Abweichung: Abweichung, welche eine Wirkung auf das Funktionieren und die Wirksamkeit der Waldzertifizierung hat bzw. die den Nachweis einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung wesentlich beeinträchtigt.

Geringfügige Abweichung: Abweichung, welche kein systematisches Risiko für das effektive Funktionieren der Waldzertifizierung hat bzw. die den Nachweis einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung nicht wesentlich beeinträchtigt.

Akkreditierung

Ein Verfahren, durch das die hierzu autorisierte Stelle eine förmliche Anerkennung darüber ausspricht, dass eine Organisation oder eine Person in der Lage ist, bestimmte Aufgaben durchzuführen.

Akkreditierungsstelle

Stelle, die ein Akkreditierungssystem anwendet und verwaltet und eine Akkreditierung erteilt

Anforderungen

Erfordernis oder Erwartung, das oder die festgelegt, üblicherweise vorausgesetzt oder verpflichtend ist. (ÖNORM EN ISO 9000:2000)

Audit

Systematischer, unabhängiger und dokumentierter Prozess zur Erlangung von Auditnachweisen und zu deren objektiver Auswertung, um zu ermitteln, inwieweit Auditkriterien erfüllt sind. (ÖNORM EN ISO 9000:2000)

Auditbericht

Bericht über ein Audit

Auditor/Gutachter

Person, welche die Qualifikation besitzt, Audits durchzuführen

Befundeinheit

Region, Gruppe von Betrieben oder Einzelbetrieb

Dritte Stelle

Person oder Stelle, die bezogen auf die Fragestellung von den beteiligten Parteien als unabhängig betrachtet wird.

Anmerkung: Beteiligte Parteien sind in der Regel der Lieferant (erste Partei), der Käufer (zweite Partei) (ISO/IEC Guide 2).

Indikatoren

Quantitative, qualitative oder beschreibende Parameter, die, wenn sie in periodischen Abständen gemessen oder beobachtet werden, die Richtung der Veränderung anzeigen.

Konformität

Erfüllung festgelegter Anforderungen durch ein Produkt, einen Prozess oder eine Dienstleistung.

Kriterien

Aspekte, die für wichtig gehalten werden und anhand derer Erfolg oder Misserfolg beurteilt werden kann. Die Aufgabe von Kriterien ist es, wichtige Elemente oder Bedingungen und Verfahren zu definieren und zu charakterisieren, anhand derer die Umsetzung nachhaltiger Forstwirtschaft geprüft werden kann.

Managementbewertung

Bewertung der durchgeführten Maßnahmen des vergangenen Jahres und wesentlicher Ereignisse oder Änderungen die Zielerreichung betreffend sowie die Ergebnisse der internen Audits durch das Management, um möglichen Änderungsbedarf sowie Möglichkeiten für Verbesserungen feststellen

Nachhaltige Waldbewirtschaftung

Die Pflege und Nutzung der Wälder und der bewaldeten Flächen in einer Weise und in einem Ausmaß, das jetzt und in der Zukunft ihre biologische Vielfalt, ihre Produktivität, ihre Regenerationsfähigkeit, ihre Gesundheit und ihre Fähigkeit, die relevanten ökologischen, ökonomischen und sozialen Funktionen auf der örtlichen, nationalen und globalen Ebene zu erfüllen, erhält und anderen Ökosystemen keinen Schaden anrichtet (Definition von Nachhaltiger Waldbewirtschaftung des Pan-Europäischen Prozesses). Die PEFC zertifizierten Wälder sind in Übereinstimmung mit den sechs paneuropäischen Kriterien, definiert und beschlossen von der paneuropäischen Ministerkonferenz zur Erhaltung der Wälder Europas, zertifiziert.

PEFC Gütezeichen

Das PEFC Logo (PEFC Label) ist registriert und darf nur entsprechend den Vorgaben des PEFC ST 2001:2008: PEFC Logo Usage Rules - Requirements verwendet werden.

PEFC Zertifikat

Dokument einer unabhängigen Zertifizierungsstelle, das die Übereinstimmung mit den PEFC Anforderungen bescheinigt, die in diesem Dokument festgehalten sind.

Region

Fläche innerhalb eindeutig definierter naturräumlicher und administrativer Grenzen.

Freiwillige Teilnahmeerklärung

Vom Waldbesitzer/Vom Vertreter des Forstlichen Zusammenschlusses unterzeichnete Erklärung, in der sich dieser zur Einhaltung der Vorgaben von PEFC verpflichtet.

Vor-Ort-Überprüfung

Überprüfung der teilnehmenden Forstbetriebe und der dazugehörigen Waldflächen.

Zertifizierung

Bestätigung durch eine dritte Seite bezogen auf Produkte, Prozesse, Systeme oder Personen. (ÖVE/ÖNORM EN ISO/IEC 17000:2005)

Zertifizierungsstelle

Ein unabhängiger Dritter zugelassen durch eine nationale Akkreditierungsstelle, die die Organisationen hinsichtlich der Richtlinien und anderen ergänzenden erforderlichen Dokumentationen bewertet und bestätigt.